



Brüssel, den 14. Juli 2023  
(OR. en)

11794/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0210(COD)**

CODEC 1359  
TRANS 310  
MAR 98  
ENV 845  
ENER 444  
IND 389  
COMPET 758  
ECO 57  
RECH 352

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer  
Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV beruht, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>2</sup> am 8. Dezember 2021 abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

<sup>1</sup> Dok. 10327/1/21 REV 1 + 10327/21 ADD 1 bis 3.

<sup>2</sup> ABl. L 152 vom 6.4.2022, S. 145.

4. Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Polens als A-Punkt billigt.
6. Sollte vor dem 26. Juli 2023 keine beschlussfähige Ratstagung stattfinden, so wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/23 das schriftliche Verfahren anwendet.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Dok. 11455/23.